

Zeichensatzung

Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V. (Hospiz LAG)

Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.

Fritzenwiese 117

29221 Celle

Telefon 05141/2198558

Fax 05141/2198559

inf@hospiz-nds.de

www.hospiz-nds.de

Zeichensatzung der Hospiz LAG für die von ihr zertifizierten stationären Hospize

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen mit Sitz in Celle (im folgenden Hospiz LAG genannt) ist Inhaberin der nachstehenden Wort-/Bildmarke (beim Deutschen Patentamt angemeldet unter Nr. 30 2014 047 547; im folgenden „Zeichen 1“ genannt):



der nachstehenden Wort-/Bildmarke (beim Deutschen Patentamt angemeldet unter Nr. 30 2014 047 545; im folgenden „Zeichen 2“ genannt):



der nachstehenden Wort-/Bildmarke (beim Deutschen Patentamt angemeldet unter Nr. 30 2014 047 546 im folgenden „Zeichen 3“ genannt):



§ 2 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die stationären Hospize, deren Qualitätsmanagementsystem von der Hospiz LAG nach den Kriterien des *Gütesiegels stationäres Hospiz Niedersachsen* zertifiziert wurden.

II. Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

§ 3 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Die Hospiz LAG gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des *Gütesiegels stationäres Hospiz Niedersachsen* und insbesondere dieser Zeichensatzung die Benutzung dieses Zeichens. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

§ 4 Form, Farbe, Größe

Das Zeichen darf nur benutzt werden in der oben gezeigten, jeweils verliehenen, Form. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Zeichen darf nur

- in schwarz-weißer Abbildung,
oder

- in rot- oranger Abbildung mit schwarzer Schrift
(Farbnummer Rot LAB-Werte L48/A71/B57 .-- Orange LAB-Werte L76/A26/B66)
benutzt werden.

§ 5 Hinweis auf Geltungsbereich

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den im Zertifikat genannten Geltungsbereich des nach den Kriterien des *Gütesiegels stationäres Hospiz Niedersachsen* zertifizierten Qualitätsmanagements des stationären Hospizes.

III. Aussetzen, Entzug, Erweiterung und Einschränkung der Zeichenbenutzung

§ 6 Zeichenbenutzung und Zertifizierung

Für die Zeichenbenutzung gelten dieselben Regeln wie für die Zertifizierung. Aussetzen, Entzug, Erweiterung und Einschränkung der Zertifizierung sind in den Zertifizierungsregeln der Hospiz LAG geregelt.

§ 7 Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine erneute Zertifizierung beantragt worden ist. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

IV. Änderungen

Die Hospiz LAG informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

V. Benutzung der Zertifizierungsurkunden

Die Zertifizierungsurkunden der Hospiz LAG, die den stationären Hospizen für eine qualifizierte Dienstleistung ausgestellt werden, dürfen nicht ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen, Werbeschriften oder anderem geschäftlich genutzten Material wiedergegeben werden.